

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 51

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von Lissa, ein Plan und zwei Skizzen nebst 4 Seiten Text.

Vom Orientkrieg 1853—1856: Kompendiöse Darstellung des Verlaufes des Krieges, und zwar Feldzug in der Krim 1854—1855. Eine Uebersichtskarte und zwei Skizzen nebst 10 Seiten Text.

Unfrankirte Lieutenantsbriefe von Fr. Hermannstadt. Verlag von Michaelis und Seraphin. Preis Fr. 2 70.

In sehr anziehender Weise und voll Humorschildert der Herr Verfasser seine Erlebnisse als Neuernannter in einer kleinen Garnison in Ungarn. Das Büchlein bildet eine angenehme Lektüre, welche bestens empfohlen werden kann.

System der Reiter-Ausbildung, von Paul Plinzner. Berlin 1891, E. S. Mittler & Sohn. Preis Fr. 2. 95.

Die Schriften des Leibstallmeisters des Kaisers Wilhelm II. haben in der ganzen militärischen Reiterwelt lebhaften Wiederhall gefunden und Manchem die Lösung langgesuchter Räthsel gebracht.

Die von Plinzner aufgestellten Grundsätze über das Reiten und über das Dressiren werden gegenwärtig wohl überall als richtig anerkannt; — auf denselben müssen ohne Zweifel alle neu erscheinenden Reit-Instruktionen sich aufbauen. — Natürlichkeit und Einfachheit ist deren Hauptzug und deswegen haben sie so rasch sich allgemeinen Eingang verschafft und die Sympathie jedes verständigen Reiters sich erworben.

Plinzner betrachtet das Pferd nicht als ein wildes Thier, welches gebändigt und gezähmt werden muss, sondern als einen treuen Gefährten, dessen natürliche Eigenschaften man weiter ausbilden, sich besser dienstbar machen und dessen Anhänglichkeit man gewinnen soll; — er macht das Reiten nicht zur geheimnissvollen Wissenschaft, deren Künste nur eine kleine Minderzahl verstehen, nur Wenige wirklich gut ausführen können. — Er bereitet Pferd und Mann vor zum frischen, fröhlichen Reiten in die Weite, zum Jagen über Feld und durch den Wald, dem Zweck und Ziel jeder militärischen Reitinstruktion! —

Wir empfehlen auch dieses neue Buch des verdienten hippologischen Schriftstellers, welches speziell die Ausbildung des Reiters behandelt, Jedem, der Freude am Reiten und am Pferde hat. — E. W.

Revue de cavalerie. — Berger-Levrault et Cie., rue des Beaux-Arts, 5. — Sommaire de la livraison de septembre 1891:

I. Van Marisy (Vagnair de Marisy), par le général Thoumas (avec un portrait). — II. Étude

sur l'entraînement et sur la préparation des chevaux à la guerre (suite). — III. Précis historique de la cavalerie française par régiments (suite): 11e, 12e, 13e et 14e régiments de dragons. — IV. La Remonte, d'après un Éleveur. — V. Nouvelles et renseignements divers. — VI. Bibliographie. — VII. Mariages. — VIII. Sport militaire. — IX. Table des matières du tome XIII (avril-septembre 1891).

Partie officielle: — I. Renseignements extraits du „Bulletin officiel du ministère de la guerre.“ — II. Promotions, mutations et radiations.

On s'abonne chez Berger-Levrault et Cie., 5, rue des Beaux-Arts. Un an: France, 30 fr.; Union postale, 33 fr.

Eidgenossenschaft.

— (Verordnung betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Errichtung von Armeekorps.)

Der schweizerische Bundesrath, nach Antrag seines Militärdepartements, beschliesst:

Bis die Vorarbeiten des Generalstabes, welche durch die Errichtung von 4 Armeekorps erforderlich geworden sind, ihren Abschluss erreicht haben, gelten für die Aufstellung von Armeekorps folgende Bestimmungen:

Art. 1. Das Armeekorps besteht normal aus dem Armeekorpsstabe und 2 Auszügler-Armeedivisionen. Es können demselben aber auch noch andere Armeetheile von Auszug oder Landwehr zugetheilt werden.

Art. 2. Der Armeekorpsstab besteht aus:

Einem Armeekorpskommandant, einem Stabschef, einem zweiten Generalstabsoffizier und zwei Adjutanten, einem Artilleriechef mit einem Adjutant, einem Geniechef mit einem Adjutant, einem Parkchef mit einem Adjutant, einem Trainchef mit einem Adjutant, einem Korpsarzt mit einem Adjutant, einem Korpspferdearzt mit einem Adjutant, einem Korpskriegskommissär mit einem Adjutant und zwei zugetheilten Verwaltungsoffizieren, einem Feldpostchef, einem Feldtelegraphenchef, drei Stabssekretären, drei Postsekretären, einem Wärter, einem Traingefreiten und 4 Trainsoldaten. Im Ganzen 35 Mann mit 39 Reitpferden.

Ferner: Zwei Stabsfourgons mit vier Zugpferden, ein Bagagewagen mit zwei Zugpferden und ein Feldpostfourgon mit zwei Zugpferden. Zusammen vier Wagen mit acht Zugpferden.

Beigegeben eine halbe Guidenkompanie.

Art. 3. Der Bundesrath ernennt auf den Vorschlag des Militärdepartements: Die Korpskommandanten und die Kommandanten der Kavalleriebrigaden.

Die Zuteilung der Stabschefs, der zweiten Generalstabsoffiziere, der Adjutanten des Korpskommandanten, des Korpsarztes, des Korpspferdearztes, des Feldpostchefs, des Feldtelegraphenchefs, eines Stabssekretärs, erfolgt durch das Militärdepartement; ebenso die der übrigen Dienstchefs des Armeekorpsstabes, welche aus dem Stabspersonal der zum Armeekorps gehörenden Divisionen genommen werden, und zwar wie folgt:

Der Artilleriechef: Einer der beiden Artilleriebrigadiers mit einem seiner Adjutanten.

Der Korpsparkschef: Einer der beiden Divisionsparkkommandanten mit seinem Adjutanten.

Der Korpstrainchef: Einer der beiden Trainbataillonskommandanten mit seinem Adjutanten.

Der Geniechef: Einer der beiden Divisionsingenieure mit seinem Adjutanten.

Der Adjutant des Korpsarzts ist einer der beiden Feldlazarethchefs.

Der Korpskriegskommissär: Einer der beiden Divisionskriegskommissäre mit einem seiner Adjutanten und zwei neu zuzuteilenden Verwaltungsoffizieren.

Stabssekretäre: Von jedem Divisionsstab einer.

Die halbe Guidenkompanie wird aus den Guidenkompanien Nr. 9—12 genommen.

Nach der Verfügung des Armeekorpskommandanten besorgt der Grossrichter mit dem Justizpersonal der einen Division die Justizgeschäfte der seiner Division verbliebenen Truppen nebst dem Armeekorpsstabe, der andere ebenfalls die Justizgeschäfte der seiner Division verbliebenen Truppen nebst den Korpsinstitutionen.

Art. 4. Zur Bildung des Armeekorpsverbandes scheidende folgende Einheiten aus dem Divisionsverband aus und treten unter das Korpskommando:

Die beiden Kavallerieregimenter, als Korpskavalleriebrigade.

Die dritten Artillerieregimenter der beiden Divisionen als Korpsartillerie.

Die beiden Parkkolonnen B, als Korpspark.

Die beiden Pontonnierkompanien, als Korpsbrückentrain.

Die beiden Pionnierkompanien, als Korpstelegraphenabtheilung und als Korpseisenbahnarbeiterabtheilung.

Die vierte und fünfte Ambulance nebst der Fuhrwerks- und Materialkolonne des Feldlazareths jeder Division werden zum Korpslazareth formirt.

Die beiden Verwaltungskompanien als Korpsverwaltungsanstalt und der dazu gehörende Verpflegungstrain als schwerer Korpsverpflegungstrain.

Art. 5. Die Kommandostellen der in Art. 4 genannten Armeekorpsinstitutionen werden besetzt wie folgt:

1. Die Kavalleriebrigade wird von einem Oberst der Kavallerie kommandirt.

2. Die Korpsartillerie wird von einem Artilleriebrigadier kommandirt. Beigegeben: einer seiner Adjutanten, 1 Quartiermeister, welcher vom Stabe eines Geniebataillons gestellt wird, 1 Stabssekretär, 1 Arzt, welcher von einer der Batterien genommen wird.

3. Der Korpspark wird von einem Divisionsparkkommandanten kommandirt. Beigegeben sein Adjutant und Stabssekretär.

4. Der Korpsbrückentrain wird von einem Divisionsingenieur kommandirt. Beigegeben sein Adjutant und der Quartiermeister eines Geniebataillons.

5. Die Korpstelegraphenabtheilung wird von dem Hauptmann der einen Pionnierkompanie kommandirt. Die Korpseisenbahnarbeiterabtheilung wird von dem Hauptmann der andern Pionnierkompanie kommandirt.

6. Das Korpslazareth wird von dem einen Feldlazarethchef kommandirt. Der andere Feldlazarethchef wird Adjutant des Korpsarztes.

7. Die Korpsverwaltungsanstalt wird von dem einen Divisionskriegskommissär kommandirt, mit einem Adjutanten.

8. Der schwere Korpsverpflegungstrain wird von einem Trainbataillonskommandanten kommandirt. Beigegeben sein Adjutant.

Art. 6. Infolge der in Art. 5 genannten Abkommandirungen besteht die Division im normalen Armeekorpsverbande noch aus: dem Divisionsstab, 2 Infanteriebrigaden und 1 Schützenbataillon, 1 Guidenkompanie, Artillerieregimentern 1 und 2, Parkkolonne A, Sappeurkompanie, 3 Ambulancen (welche direkt unter dem Divisionsarzt stehen).

Art. 7. Die bei diesen Stäben und Einheiten durch die Aufstellung des Korpsverbandes abkommandirten Offiziere werden ersetzt wie folgt:

Im Divisionsstab: Der Divisionsingenieur durch den Chef des Geniebataillons mit seinem Adjutanten. Die übrigen Offiziere, Unteroffiziere und Arbeiter des Stabes des Geniebataillons werden unter die Einheiten des Geniebataillons vertheilt wie folgt: 1 Arzt und der Büchsenmacher zur Sappeurkompanie; 1 Arzt, 1 Schlosser und 1 Wagner zum Korpsbrückentrain; 1 Schlosser zur Korpspionnierabtheilung. (Der Quartiermeister wird zum Kommandanten der Korpsartillerie, resp. zum Korpsbrückentrain detachirt.)

Der Divisionskriegskommissär wird durch den Stellvertreter ersetzt.

Die 3 Ambulancen der Division werden, wenn vereint, vom ältesten Ambulancenchef dirigirt und erhalten im Uebrigen ihre Weisungen direkt vom Divisionsarzt.

(Divisionsarzt und Divisionspferdearzt verbleiben bei den Divisionen. Der eine Feldlazarethchef tritt als Adjutant zum Korpsarzt; der andere Feldlazarethchef kommandirt das Korpslazareth.)

Bei der Divisionsartillerie wird der zum Korpsstab, resp. Korpsartilleriestab übergegangene Artilleriebrigadier durch den Stabschef der Artilleriebrigade ersetzt. (Von den beiden Adjutanten folgt der eine dem Artilleriebrigadier, der andere bleibt bei der Divisionsartillerie.)

Art. 8. Das Militärdepartement wird eingeladen, auf das Budget pro 1892 8 Stabsfourgons und 4 Feldpostfourgons nebst Beschirrung aufzunehmen. Im Fernern ist die Aushebung von 4 Traingefreiten und 20 Trainesoldaten und die Beistellung von 4 Bagagewagen und 32 Zugpferden anzuordnen.

— (Beförderung.) Der in den Armeestab versetzte Herr Major C. Suter, II. Sekretär des schweizerischen Militärdepartements, in Bern, wird zum Oberstlieutenant befördert.

— (Versetzung in den Landsturm) auf den 31. Dez. d. J.: Von der Eisenbahnabtheilung: Major Jetzer, Baptist, von Basel; von den Verwaltungstruppen: Oberstlieut. Jeanneret, Alfred, von Chaux-de-Fonds (geb. 1839).

— (Entlassungen.) Auf den 31. Dezember 1891 sind unter Verdankung der geleisteten Dienste aus der Wehrpflicht entlassen worden:

a. Eisenbahnabtheilung: Oberst Zschokke, Olivier, in Aarau, geb. 1826.

b. Infanterie: Oberst Hofer, Friedr. in Bern, Inf.-Brigade VI L., geb. 1832; Oberst Frey, Aug. in Aarau, Inf.-Brigade X L., geb. 1837; Oberst Nabholz, Herm., in Zürich, z. D., geb. 1836; Major Vernet, Albert, in Genf, z. D., geb. 1838.

c. Genie: Oberstlieut. Kaltenmeyer, Jakob, in Basel, geb. 1829.

— (Militärstrafrecht.) Mit Botschaft vom 10. April 1888 hatte der Bundesrath den Räten in Aussicht gestellt, nacheinander vorzulegen: 1. Militärstrafprozessordnung; 2. Disziplinarstrafordnung; 3. Militärstrafrecht; 4. Kriegsartikel. In Kraft getreten ist inzwischen das Gesetz betreffend die Militärstrafgerichtsordnung. Seither hat das Militärdepartement neu gearbeitet: den Entwurf einer Disziplinarstrafordnung sowie der Kriegsartikel. Bevor das Militärdepartement diese Entwürfe dem Bundesrathe vorlegt, werden sie von einer Fachkommission geprüft, bestehend aus Oberst Borel, Divisionär Müller, Oberst Hilty, Nationalrath Brosy, Ständerath Cornaz, Prof. Dr. Gretener (Bern), Prof. Dr. Schneider (Zürich).

— (Bestellung der Kavallerie-Kommission.) Für die laufende Amtsdauer wird eine Kavalleriekommission bestellt aus: Oberst Wille, Ulrich, Waffenchef der Kavallerie, als Präsident; Oberst Blumer, Othmar, in Rorbas; Oberstlieutenant Fehr, Viktor, in Ittingen; Oberstlieutenant Markwalder, Traugott, in Aarau; Major Pietzker,

Hermann, in Luzern; Major Wildbolz, Eduard, in Bern; Major von Diesbach, Georges, in Freiburg.

— **V. Division. (Das Kriegsgericht)** hat sich am 5. d. M. in Aarau versammelt, um einen am 11. Oktober vorgekommenen Fall von Körperverletzung zu beurtheilen. Ein Dragoner Schaub, Nathanael, von der 15. Schwadron hatte am genannten Tag einem Raufbold, der ihn ohne Veranlassung im Wirthshaus zu Wintersingen beschimpfte und thätlich angriff, mit der Säbelscheide einen Streich über den Kopf gegeben. Der Auditor, Hauptmann Affolter aus Solothurn, fand, der Dragoner habe die Nothwehr überschritten und beantragte 4 Wochen Gefängnis. Das Gericht erkannte, der Dragoner habe im Zustand gerechter Nothwehr gehandelt und sprach denselben frei. Die Kosten wurden der Eidgenossenschaft überbunden.

— **(Militärsanitätswesen.)** Das Zentralkomitee des schweizerischen Militärsanitätsvereins erlässt folgenden Aufruf an die schweizerische Sanitätsmannschaft des Auszuges, der Landwehr und des Landsturms. Schon seit 1880 bestehen in unserm Vaterland Militärsanitätsvereine, die den Mitgliedern Gelegenheit bieten, das im Militärdienst Gelernte und Geübte auch im bürgerlichen Leben zu verwerthen und weiter zu üben; im fernern soll solchen, die sich fürs Sanitätswesen interessiren, speziell dem Landsturm, Gelegenheit geboten werden, sich auf diesem Gebiet die nöthigen Kenntnisse zu erwerben, um im Ernstfall nicht rathlos dazustehen, und eine weitere Aufgabe des Vereins ist es, die Kollegialität der Mitglieder unter sich zu hegen und zu pflegen.

Wenn wir bedenken, wie die andern Waffengattungen sich zusammenthun, um zu zeigen, dass das Streben nach dem gleichen Ziele sie vereint, und sich im Frieden vorbereiten auf den Ernstfall, warum sollen nicht auch wir uns schaaren um das rothe Kreuz im weissen Feld; anerkennt doch selbst der Bundesrath unser Wirken, indem er uns, gleichwie dies auch geschieht von Seite der Unterstützungskasse für schweizerische Wehrmänner, thatkräftigst unterstützt und uns ermuntert zu regem Eifer und fleissigem Schaffen.

Wir laden hiemit sämmtliche dem Auszug, der Landwehr oder dem Landsturm zugetheilte Mannschaft der Sanität freundlichst ein, sich den schon bestehenden Militärsanitätsvereinen Basel, Bern, Biel, Flawyl-Gossau, Herisau, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Pruntrut, St. Gallen, Schaffhausen, Unteraargau, Wald (Kt. Zürich), Wetzikon, Winterthur, Zürich u. s. w. anzuschliessen, oder selbst neue Sektionen zu gründen, wozu wir sehr gern mit Rath und That an die Hand gehen wollen.

Möge unser Sammelruf recht guten Anklang finden, möge jeder durch seinen Beitritt unser eifriges Bestreben unterstützen, uns schon im Frieden auf kommende schwere Zeiten wohl vorzubereiten.

— **(Der Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner 1892)** ist soeben in gewohnter hübscher Ausstattung und reichem Inhalt ausgegeben worden. Dieser Jahrgang bringt das wohlgetroffene Bild des Hrn. Oberst Albert Stadler nebst seiner Biographie.

Zürich. (Kantonaler Offiziersverein.) Aus Winterthur wird geschrieben: „Sonntag den 20. d. findet im „Hotel National“ in Zürich die ordentliche Generalversammlung der Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich statt. Unter den Traktanden finden wir zwei Vorträge, so vom Divisionsarzt Oberstlieutenant Ziegler in Winterthur „Ueber die hauptsächlichsten Dienstbefreiungsgründe in der schweizerischen Armee“, und von Hrn. Divisionsingenieur Oberstlieutenant Ulrich in Zürich über „Organisation und Verwendung unserer Genietruppen“.

Ausland.

Deutschland. (Aus der Rede des Reichskanzlers von Caprivi) am 27. Nov. im Reichstage erlauben wir uns zwei Stellen anzuführen: „Ich habe in den siebziger Jahren an den Arbeiten des Generalstabes Theil genommen. Schon damals ist der Ausdruck aufgekommen, von dem Kriege mit zwei Fronten; es ist unsere Pflicht, auch ein solches Kalkül in Rechnung zu stellen. Man ist bei den erwogenen Massregeln davon ausgegangen, dass es einmal zu einem Kriege mit zwei Fronten kommen kann. Dass die Kronstadter Zusammenkunft Grund gegeben hat, sich mehr zu beunruhigen als bis dahin, das bestreite ich entschieden. Ich bin felsenfest davon überzeugt, dass die persönlichen Intentionen des Kaisers von Russland die friedlichsten von der Welt sind. Keine Regierung will heutzutage den Krieg provoziren, keine hat ein solches Uebergewicht, dass sie leichten Herzens einen Krieg wird anfangen wollen. Das Bewusstsein, dass der nächste Krieg das Wort von dem Aderlass bis auf's Weisse — das hier in diesem Hause von einem berufenen Munde zuerst ausgesprochen worden ist — zur Wahrheit machen wird, ist in der ganzen Welt verbreitet, deshalb wird keine Regierung leicht geneigt sein zu beginnen. Je stärker eine Regierung ist, um so leichter wird es ihr sein, gefährliche Zwischenfälle zu vermeiden, und ich freue mich, dass bei unsern westlichen Nachbarn die Regierung so stark ist. Die Entrevue in Kronstadt würde nicht stattgefunden haben, wenn nicht unser östlicher Nachbar jene Regierung für so stark gehalten hätte, dass man sich auf sie verlassen kann. Die Verhältnisse sind jetzt klarer geworden und das ist kein Grund zur Beunruhigung. Je leichter es Einem ist, seine Stellung zu behaupten, um so weniger nervös wird er sein. Das in Folge der Kronstädter Ereignisse gesteigerte französische Selbstgefühl bildet keine Gefahr für uns. Ich will nicht gesagt haben, dass wir nun Wehr und Waffen ablegen können, der jetzige Rüstungszustand wird noch lange dauern; je mehr aber die allgemeine Wehrpflicht unter den Völkern Verbreitung findet, um so mehr wird der Ernst des Krieges von der Nation eingesehen werden. Also nicht nur die Regierungen, sondern auch die Nationen werden bedenken, wie gefährlich es ist, mit dem Feuer zu spielen. Ein anderes Moment zur Beunruhigung ist der deutsch-englische Vertrag, auf den auch der vorliegende Aufsatz Bedacht genommen hat. Was lag damals vor? Wir sollten für eine geheime Abmachung grosse Opfer gebracht haben. Von einer geheimen Abmachung aber war niemals die Rede, und ich glaube, dass es kaum jemanden geben wird, der nach den letzten Ereignissen meint, wir hätten in Afrika nicht genug genommen. Die Ereignisse haben mir Recht gegeben, dass das Schlimmste für uns wäre, wenn uns Jemand ganz Afrika schenkte. Wir haben in Afrika reichlich genug, um allen unsern Kolonialeifer zur Geltung zu bringen.“

Wir übergehen, was über Sansibar und Helgoland, die Aufhebung des Passzwanges u. s. w. gesagt wird. Es fährt dann fort: „Es liegt kein Grund zur Beunruhigung in der äussern Politik. Alle zwischen den europäischen Mächten in den letzten 1½ Jahren aufgetauchten Fragen haben eine friedliche Lösung gefunden. Leider herrscht auch ein gewisser Militär-Pessimismus. In neuerer Zeit haben alle grösseren Zeitungen militärisch Mitarbeiter, frühere Offiziere. Die Fragen der militärischen Organisation sind aber schwieriger, dass ich glaube, nicht 50 Offiziere in der Armee verstehen jed Einzelne, viel weniger solche, welche nicht